

Stadt Heidelberg

Heidelberg, den 14.06.2016

Anfrage Nr.: 0035/2016/FZ
Anfrage von: Stadtrat Dr. Weiler-Lorentz
Anfragedatum: 25.05.2016

Betreff:

Großveranstaltung im Schlosspark

Schriftliche Frage:

Zurzeit werden Vorbereitungen für eine Großveranstaltung im Schlosspark getroffen. Nach Aussagen der Schlossverwaltung handelt es sich um die Geburtstagsfeier einer Privatperson. Hierfür wird nicht nur der Schlosspark für Wochen beeinträchtigt, sondern durch die notwendigen Schwertransporte für die Vorbereitungen und den Verkehr während der Veranstaltung wird die Altstadt erheblich belastet.

Nach Aussagen des Leiters der Staatlichen Schlösser und Gärten in Baden-Württemberg war die Stadt ebenfalls mit der Veranstaltung befasst und hat die entsprechenden Prüfungen in Bezug auf Denkmalschutz, Naturschutz, Brandschutz, Verkehrsführung vorgenommen und die entsprechenden Genehmigungen entsprechend Versammlungsstättenrecht erteilt.

Deshalb möchte ich bitten, mir folgende Fragen zu beantworten:

- Wann wurden die entsprechenden Anträge bei der Stadt gestellt?
- Weshalb wurde der Gemeinderat über diese Großveranstaltung nicht informiert?
- War der ganze Umfang der Veranstaltung bei der Antragstellung erkennbar?
- In welcher Weise wurden die Gesichtspunkte des Denkmalschutzes und des Naturschutzes geprüft und bewertet?
- In welcher Abwägung wurde entschieden, die mehrwöchige Beeinträchtigung des Schlossgartens durch massive Zeltbauten und die zusätzliche Verkehrsbelastung der Altstadt in einer Zeit touristischen Hochbetriebes zu genehmigen?

Antwort:

Die Stadt Heidelberg ist nicht Eigentümer des Schlossareals und hat daher auf die dort stattfindenden Veranstaltungen nur begrenzten Einfluss.

Die private Feier im Schlosspark ist kein baugenehmigungspflichtiges Vorhaben. Das Zelt, das dort aufgestellt ist, ist ein so genannter Fliegender Bau. Fliegende Bauten bedürfen keiner Baugenehmigung. Fliegende Bauten benötigen vor ihrem erstmaligen Aufstellen lediglich einer besonderen Ausführungsgenehmigung, bevor sie in Gebrauch

genommen werden. Zuständig für die Ausführungsgenehmigung ist die Baurechtsbehörde, in deren Gebiet der Antragsteller seinen Wohnsitz oder gewerbliche Niederlassung hat. Die Baurechtsbehörde der Stadt Heidelberg führt vorliegend lediglich eine Gebrauchsabnahme durch. Die Gebrauchsabnahme erfolgt am 02.06.2016.

Da das Zelt nur vorübergehend aufgestellt wird, sind Belange des Denkmalschutzes nicht berührt, da keine dauerhafte Beeinträchtigung gegeben ist.